

Ausführungsbeschreibung

1. Leasingkonditionen für allradgetriebene Pkw, für den Einsatz auf Waldwegen und öffentlichen Straßen:

Leasing von 13 Stück Pkw (Neuwagen), Diesel/Benzin/Hybrid, für einen Leasingzeitraum von 36 Monaten, alternativ von 12 Monaten, für den Landesforstbetrieb (LFB) Sachsen-Anhalt

(Leasingnehmer = Auftraggeber = Rechnungsempfänger)

- zu den Sonderbedingungen für Landesbehörden / Landesbetriebe
- keine Anzahlung / zustandsabhängige Schlusszahlung
- Anbringen und Ablösen der Logos - Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (3 Stück pro Fahrzeug), werden vom Auftraggeber gestellt
- Gewährleistung einer mindestens 10%igen Toleranz (Mehrkilometer) auf die Laufleistung ohne Berechnung der Mehrkosten

2. Verwendungszweck

Die Fahrzeuge werden in den Forstbetrieben Altmark, Anhalt, Oberharz, Süd und im Wegebaustützpunkt Genthin, des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt genutzt.

Dabei kommen die Fahrzeuge auf Waldwegen und im öffentlichen Straßenverkehr zum Einsatz.

- Mindestausstattung: permanenter oder zuschaltbarer Allradantrieb
 - Bodenfreiheit > 21 cm
 - Anhängerkupplung
 - Jahresfahrleistung ca. 20.000 km

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Angebotsunterlagen

Die Angebotsunterlagen sind für das angebotene Fahrzeug vollständig, entsprechend der Fragestellung, zu bearbeiten.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizulegen:

- Prospektmaterial (inkl. Farbpalette)
- Datenblatt des Fahrzeuges
- Muster des Leasingvertrages
- Katalog Schadensregulierung

3.2 Vorschriften

Die Ausführung und der Lieferumfang müssen den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

Leasingbedingungen können beigelegt werden. Bei Widersprüchen gelten nacheinander die Leistungsbeschreibung, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen, die Leasingbedingungen des Auftragnehmers, die Besonderen Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), das Gesetz gegen Wettbewerbsverzerrung (GWB) sowie das BGB.

3.3 Leasingdauer

Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Laufzeit geschlossen.

Vorzeitige Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges zulässig.

3.4 Erfüllungsorte

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Forstbetrieb Altmark
OT Mahlpfuhl
Schernebecker Weg 1
39517 Tangerhütte

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Forstbetrieb Anhalt
Heidebrückenweg 28
06849 Dessau-Roßlau

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Forstbetrieb Oberharz
OT Trautenstein
Hasselfelder Str. 14a
38899 Stadt Oberharz am Brocken

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Forstbetrieb Süd
OT Obersdorf
Gonnatalstraße 65
06526 Sangerhausen

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Wegebaustützpunkt Genthin
Meierei 22
39307 Genthin

3.5 Fahrzeugübernahme

Der Ort der Fahrzeugübernahme ist vertraglich festzulegen.
Die Leasingzeit beginnt mit dem Tag der Übernahme der Fahrzeuge.
Vom Auftragnehmer sind Lieferumfang und Funktion nachzuweisen.
Bei Nichteinhaltung der Liefertermine müssen gleichwertige Fahrzeuge zu gleichen Leasingkonditionen dem Leasingnehmer zur Verfügung gestellt werden.

3.6 Einweisung

Der Auftragnehmer führt bei Übergabe der Fahrzeuge eine Einweisung durch.
Sie ist Bestandteil des Leistungsumfanges.

3.7 Rechnungslegung

Die Rechnungen sind direkt an die **oben genannten Adressen des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt** (siehe 3.3) zu senden.

3.8 Nachordern

Werden im laufenden Kalenderjahr weitere Fahrzeuge benötigt, so können die einzelnen Dienststellen des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt zu gleichen Konditionen ein entsprechendes Fahrzeug zu leasen.

3.9 Fahrzeugrückgabe

Der Ort der Fahrzeugrückgabe ist vertraglich festzulegen.

Bei nicht termingerechter Rückgabe wird als Leasingrate für jeden überschrittenen Tag maximal 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate berechnet.

Bei Erhöhung der Gesamtfahrzeit für jeden überschrittenen Tag:

bei 1-Jahresleasing um mindestens 1/360 und

bei 3-Jahresleasing um mindestens 1/1.080

der für die Vertragszeit vereinbarten Fahrleistung (d.h. pro Tag um mind. 69,44 km).

Sofern die Terminverzögerung schriftlich angekündigt und seitens der Leasinggesellschaft bestätigt wurde, werden dem einzelnen Leasingnehmer keine durch die Rückgabeverzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4.0 Gebrauchsfähigkeit des Leasinggegenstandes

Garantieleistungen werden über den gesamten Vertragszeitraum (Fahrzeugübernahme bis Fahrzeugrückgabe) gewährt.

4.1 Bewertung des Fahrzeugzustandes bei Fahrzeugrückgabe – Schadenskatalog

Bestandteil des Angebotes ist eine Liste der Bewertungskriterien (Schadenskatalog) zur Feststellung des Fahrzeugzustandes bei Rückgabe (Kriterien des zu akzeptierenden Fahrzeugzustandes - zulässige Schadsuren und Kriterien, die zur Instandsetzung auf Kosten des Leasingnehmers berechnen). Die zulässigen Schadsuren sind eindeutig zu definieren.

Die Fahrzeugrückgabe und Begutachtung hat im Beisein eines Vertreters des Auftraggebers zu erfolgen.

Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle festgestellten Mängel und Nachzahlungs-forderungen enthält.

Eine detaillierte Auflistung der Schadpositionen hat auf der Rechnung zu erfolgen.

4.2 Haftung

Im Falle eines Totalschadens des Fahrzeuges oder bei Diebstahl erstattet der einzelne Leasingnehmer nur die in der Kfz- bzw. haushaltstechnischen Richtlinie festgelegte Beschaffungshöchstgrenze von 20.000 €.

Eventuelle preisliche Differenzen zwischen dieser Höchstgrenze und dem aktuellen, dann zu ersetzenden Zeitwert des Fahrzeuges sind direkt in der Leasingrate zu kalkulieren (GAP-Deckung).